

Hausarztmodell

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Inhaltsverzeichnis	
I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Rechtsgrundlage	1
II. Versicherungsverhältnis	1
Art. 3 Versicherungsmöglichkeiten	1
Art. 4 Beitritt	1
Art. 5 Wahl des Hausarztes	1
Art. 6 Wechsel des Hausarztes	1
Art. 7 Versicherungswechsel	2
III. Grundregeln	2
Art. 8 Grundsatz	2
Art. 9 Ausnahmen	2
Art. 10 Leistungsangebot	2
IV. Prämien	2
Art. 11 Prämienrabatt	2
Art. 12 Kostenbeteiligung	2
V. Mitwirkungspflichten	2
Art. 13 Informationen zur Mitgliedschaft	2
Art. 14 Notfallbehandlungen	3
Art. 15 Überweisungen	3
Art. 16 Operationen	3
Art. 17 Aufenthalte in Spitälern und Tageskliniken	3
Art. 18 Badekuren sowie Rehabilitationsaufenthalte	3
Art. 19 Weiterleitung Patientendossier bei Hausarztwechsel	3
VI. Sanktionen	3
Art. 20 Verletzung von Mitwirkungspflichten und Sanktionen	3
VII. Schlussbestimmungen	3
Art. 21 Datentransfer und Datenschutz	3
Art. 22 Verhältnis zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)	3
Art. 23 Publikation	3
Art. 24 Inkrafttreten	3

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Das Hausarztmodell verfolgt folgende Ziele:
- Stärkung einer eigenverantwortlichen und gesunden Lebensweise der versicherten Person;
 - Förderung des Vertrauensverhältnisses zwischen Hausärztin oder Hausarzt und Patientin oder Patient;
 - Koordination aller medizinischen Behandlungen durch den gewählten Hausarzt.
- ² Die Hausärztin oder der Hausarzt koordiniert alle Behandlungen, Operationen und Aufenthalte. Dadurch

sollen Qualität und Effizienz der medizinischen Leistungen gesteigert und Kosteneinsparungen im Gesundheitswesen erzielt werden.

Art. 2 Rechtsgrundlage

- ¹ Auf der Basis des RVK-Hausarztsystems besteht unter dem Namen Hausarztmodell nachstehende besondere Versicherungsform im Sinne von Art. 62 Abs. 1 KVG, in Verbindung mit Art. 41 Abs. 4 KVG.
- ² Im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für einen gezielten Mitteleinsatz im Gesundheitswesen zeichnet sich das Hausarztmodell insbesondere durch eine eingeschränkte Arztwahl aus.

II. Versicherungsverhältnis

Art. 3 Versicherungsmöglichkeiten

Die Hausarztversicherung steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen allen interessierten Personen offen, die Wohnsitz in jenen Gebieten haben, in denen die Sumiswalder diese Versicherungsform betreibt.

Art. 4 Beitritt

Der Beitritt von der ordentlichen Krankenpflegeversicherung zum Hausarztmodell ist jederzeit auf den ersten Tag des dem Antrag folgenden Monats möglich.

Art. 5 Wahl des Hausarztes

Die Versicherten schränken sich bei der Wahl des Arztes freiwillig ein, indem sie eine Hausärztin oder einen Hausarzt in der von der Sumiswalder herausgegebenen Liste auswählen und sie oder ihn bei einer medizinischen Behandlung immer zuerst konsultieren.

Art. 6 Wechsel des Hausarztes

- ¹ Ein Wechsel der Hausärztin oder des Hausarztes ist in der Regel nur schriftlich und unter Beachtung einer Mitteilungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Semesters (30.6. oder 31.12.) möglich. In folgenden Fällen kann die versicherte Person ohne Einhaltung einer Mitteilungsfrist zu einer anderen Hausärztin oder zu einem anderen Hausarzt wechseln:
- bei Wohnsitzwechsel der versicherten Person;
 - bei Verlegung der Hausarztpraxis in eine andere politische Gemeinde;
 - bei Zerwürfnis zwischen der versicherten Person und der gewählten Hausärztin oder des gewählten Hausarztes, mit der Bedingung, die bisherige Hausärztin oder den bisherigen Hausarzt über den Wechsel zu informieren;

- d. bei Ausscheiden der Hausärztin oder des Hausarztes aus dem Hausarztmodell.
- ² Bei einem Wechsel der Hausärztin oder des Hausarztes sind die versicherten Personen verpflichtet, sich bei ihrer bisherigen Hausärztin oder ihrem bisherigen Hausarzt mindestens 14 Tage vor Arztwechsel abzumelden und dies der Sumiswalder mitzuteilen.
- ³ Scheidet die bisherige Hausärztin oder der bisherige Hausarzt aus dem Hausarztmodell aus, werden die Versicherten mittels Schreiben informiert, dass sie sich eine neue Hausärztin oder einen neuen Hausarzt suchen müssen. Wird keine neue Hausärztin oder kein neuer Hausarzt gemeldet, wird die versicherte Person in die ordentliche Krankenpflegeversicherung zugeteilt.

Art. 7 Versicherungswechsel

- ¹ Der Wechsel von der ordentlichen Krankenversicherung zum Hausarztmodell ist jederzeit möglich (KVV Art 100 Abs 2).
- ² Der Wechsel vom Hausarztmodell zu einer anderen Versicherungsform ist unter Einhaltung der im KVG Art 7 Abs 1 und 2 festgesetzten Kündigungsfristen auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.
- ³ Ein vorzeitiger Austritt aus dem Hausarztmodell ist unter folgenden Bedingungen jederzeit möglich:
- Wohnsitzwechsel der versicherten Person in eine Region, in welcher die Sumiswalder das Hausarztmodell nicht betreibt. Die Versicherten informieren die Sumiswalder bei einem solchen Ereignis;
 - Verzicht der Sumiswalder auf den Betrieb des Hausarztmodells. Die Sumiswalder informiert die Versicherten bei einem solchen Ereignis;
 - Bei Zerwürfnis zwischen der versicherten Person und der Hausärztin oder dem Hausarzt, mit der Bedingung, die Hausärztin oder den Hausarzt über den Wechsel zu informieren.
- ⁴ Bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland endet die Versicherung in jedem Fall am Tag der tatsächlichen Ausreise aus der Schweiz. Die Sumiswalder ist über den Wegzug zu informieren.

III. Grundregeln

Art. 8 Grundsatz

- ¹ Für die ambulante, teilstationäre und stationäre Behandlung sowie die Verordnung zum Bezug von Medikamenten und Hilfsmitteln ist immer zuerst die Hausärztin oder der Hausarzt zu konsultieren. Die Hausärztin oder der Hausarzt überweist die versicherte Person bei Bedarf an eine Spezialärztin oder einen Spezialarzt, an eine medizinische Hilfsperson oder an ein Spital.

Art. 9 Ausnahmen

- ¹ Notfälle:

Notfallbehandlungen sind im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unabhängig davon gedeckt, ob die Behandlung durch die Hausärztin oder den Hausarzt oder eine Notfallärztin oder einen Notfallarzt erfolgt. Vorbehalten bleibt die Überprüfung der medizinischen Notwendigkeit durch die Hausärztin oder den Hausarzt oder den Vertrauensarzt der Sumiswalder.

- ² Frauenärztin / Frauenarzt:
Für frauenärztliche Untersuchungen und Behandlungen sowie die geburtshilfliche Betreuung bei Spezialärzten für Gynäkologie und Geburtshilfe gewährt die Sumiswalder den Versicherten freie Wahl. Vor frauenärztlichen Operationen ist mit der Hausärztin oder dem Hausarzt Rücksprache zu nehmen und deren oder dessen Einverständnis einzuholen.
- ³ Augenärztin / Augenarzt:
Für augenärztliche Untersuchungen und Behandlungen gewährt die Sumiswalder den Versicherten freie Wahl. Vor augenärztlichen Operationen ist mit der Hausärztin oder dem Hausarzt Rücksprache zu nehmen und deren oder dessen Einverständnis einzuholen.
- ⁴ Ausland:
Während einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt haben die Versicherten Anspruch auf die medizinisch notwendigen Behandlungen. Die Hausärztin oder der Hausarzt muss nicht um Einwilligung gefragt werden. Keine Leistungen werden erbracht, wenn sich die versicherte Person zum Zwecke der Behandlung ins Ausland begibt.

Art. 10 Leistungsangebot

Das Hausarztmodell garantiert mit Ausnahme der freien Arztwahl sämtliche Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG.

IV. Prämien

Art. 11 Prämienrabatt

Die Versicherten des Hausarztmodells erhalten einen Rabatt auf die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG. Dieser richtet sich nach dem Prämientarif der Sumiswalder.

Art. 12 Kostenbeteiligung

Die Regelung der Franchise und Kostenbeteiligung erfolgt nach dem Prämientarif der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG).

V. Mitwirkungspflichten

Art. 13 Informationen zur Mitgliedschaft

Die Versicherten stellen bei jedem Hausarztbesuch sicher, dass die Hausärztin oder der Hausarzt von ihrer Versicherungsform (Hausarztmodell) Kenntnis hat. In Notfällen geben sie sich als Hausarztversicherte zu erkennen.

Art. 14 Notfallbehandlungen

Wird wegen eines Notfalls eine Spitaleinweisung oder eine ambulante Notfallbehandlung erforderlich, sind die Versicherten verpflichtet, ihrer Hausärztin oder ihrem Hausarzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Bescheinigung und einen ärztlichen Bericht des Notfalls zukommen zu lassen.

Art. 15 Überweisungen

¹ Die Versicherten des Hausarztmodells erklären sich damit einverstanden, sich bei Bedarf an eine Spezialärztin oder einen Spezialarzt, eine medizinische Hilfsperson oder ein Spital überweisen zu lassen. Darunter fallen folgende Behandlungen, Operationen und Aufenthalte:

- a. Untersuchungs- und Behandlungsaufträge an Spezialärzte, Leistungserbringer laut Krankenversicherungsgesetz oder veranlasste ambulante, teilstationäre und stationäre Behandlungen;
- b. Empfohlene Operationen durch Spezialärzte (inkl. Frauen- und Augenärzte);
- c. Aufenthalte in Spitälern;
- d. Badekuren sowie Rehabilitationsaufenthalte.

² Die Versicherten erklären sich damit einverstanden, auf Anfrage der Sumiswalder den Nachweis zu erbringen, dass die oben aufgeführten Behandlungen, Operationen und Aufenthalte von ihrer Hausärztin oder ihrem Hausarzt veranlasst wurden.

Art. 16 Operationen

Empfiehl eine Spezialärztin oder ein Spezialarzt (inkl. Frauen- und Augenarzt) einen operativen Eingriff, so ist die versicherte Person verpflichtet, vor dieser Operation das Einverständnis der Hausärztin oder des Hausarztes einzuholen.

Art. 17 Aufenthalte in Spitälern und Tageskliniken

Mit Ausnahme von Notfällen sind Einweisungen in Spitäler nur mit dem Einverständnis der Hausärztin oder des Hausarztes zulässig.

Art. 18 Badekuren sowie Rehabilitationsaufenthalte

Die versicherte Person ist verpflichtet, mindestens 14 Tage vor Antritt einer Badekur oder eines Rehabilitationsaufenthaltes ihre Hausärztin oder ihren Hausarzt zu konsultieren, falls sie Anspruch auf Versicherungsleistungen geltend machen will. Die Hausärztin oder der Hausarzt kann dafür lediglich eine Empfehlung zuhanden der Sumiswalder abgeben.

Art. 19 Weiterleitung Patientendossier bei Hausarztwechsel

Mit der Unterzeichnung des Versicherungsvertrages erklärt sich die versicherte Person damit einverstanden, dass bei einem Hausarztwechsel zur Vermeidung unnötiger Abklärungen ein vollständiges Patientendossier direkt von der bisherigen Hausärztin oder vom bisherigen Hausarzt an den von der versicherten Person neu

bezeichneten Hausärztin oder Hausarzt weitergeleitet wird.

VI. Sanktionen

Art. 20 Verletzung von Mitwirkungspflichten und Sanktionen

¹ Verletzen die Versicherten ihre Mitwirkungspflichten wiederholt oder in schwerwiegender Weise, so kann die Sumiswalder die Leistungen kürzen oder gänzlich verweigern. Vorbehalten bleibt der Nachweis der Versicherten, dass die Verletzung der Mitwirkungspflicht aus entschuldigen Gründen erfolgte.

² In gravierenden Fällen kann die Sumiswalder die versicherte Person aus dem Hausarztmodell ausschliessen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21 Datentransfer und Datenschutz

¹ Die Sumiswalder und die Hausärztinnen oder die Hausärzte übermitteln sich gegenseitig die für die Administration nötigen Daten.

² Die Sumiswalder übermittelt dem Betreiber des Hausarztmodells RVK regelmässig Bestandes- und Leistungslisten zur Aufbereitung für die Hausärztinnen oder die Hausärzte.

³ Die versicherte Person erklärt sich damit einverstanden, dass ihre Hausärztin oder ihr Hausarzt durch die Sumiswalder über die durch dritte Leistungserbringer entstandenen Kosten informiert wird.

⁴ Die übermittelten Daten werden ausschliesslich zum Zweck der Überprüfung über die Einhaltung der Mitwirkungspflichten verwendet. Die Daten werden für keine anderen Zwecke verwendet.

Art. 22 Verhältnis zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)

Das Hausarztmodell bildet eine eigene Versicherungsform. Sofern die vorliegenden AVB keine anderweitigen Regelungen enthalten, gelten die Statuten und die AVB der Sumiswalder. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die gesetzliche Regelung.

Art. 23 Publikation

Die vorliegenden Versicherungsbedingungen werden auf der Webseite der Sumiswalder Krankenkasse publiziert.

Art. 24 Inkrafttreten

Die vorliegenden Versicherungsbedingungen wurden vom Vorstand am 30.11.2017 genehmigt und treten am 01.01.2018 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen sind damit hinfällig geworden.